

Frau Bühse stellt für die CDU-Fraktion den folgenden Antrag:

Die Verwaltung wird beauftragt, vor der Ausschreibung der Klärschlamm Entsorgung aufgrund der Klärschlammverordnung zunächst ein Interessenbekundungsverfahren vorzuschalten. Durch ein solches Verfahren erlangt die Stadt Neumünster einen Marktüberblick und kann feststellen, ob es Interessenten für diese Aufgabe gibt und welche Preisvorstellungen der Markt zur Art der Aufgabenerfüllung hat. Die Leistungserfüllung ist ab Klärwerk zu gewährleisten.

Dies ist ein unverbindliches und formloses Verfahren. Nach der Auswertung der Angebote soll über die Einleitung des Vergabeverfahrens (Ausschreibung) entschieden werden.

Herr Kluckhuhn stellt für die SPD-Fraktion den folgenden Antrag:

1. Die Vorlage „Klärschlamm Entsorgungskonzept bis 2029 und folgende“ wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird im ersten Schritt gebeten, kurzfristig ein geeignetes fachkundiges Büro mit der Beratung betreffend die Gestaltung der Ausschreibung der zukünftigen Klärschlamm Entsorgung und mit der beratenden Begleitung des Ausschreibungs- und Vergabeverfahrens zu beauftragen.

Dabei soll es insbesondere um folgende Punkte gehen:

- a) Auf welche Zeit soll die Entsorgungsleistung ausgeschrieben werden (z.B. auf 10 Jahre)? Kann die auf Zeit ausgeschriebenene Entsorgungsleistung (z.B. 10 Jahre) auch losweise, d.h. die Leistung für Zwischenzeiten (z.B. 2020 – 2023; 2024 – 2027, 2028 - 2029) vergeben werden?
 - b) Kann als ausgeschriebenene Leistung zusätzlich auch die Übernahme der einseitigen Verpflichtung zur Abnahme des Klärschlamm durch den Bieter (z.B. auf 5 Jahre über die ausgeschriebenene Zeit hinaus) bestimmt werden - zu bestimmten Bedingungen?
 - c) Ist es sinnvoll, auch den Transport des Klärschlamm zur Entsorgungsstätte in die auszuschreibende Leistung aufzunehmen?
 - d) Welche Kriterien mit welcher Gewichtung sollen für die Vergabe maßgeblich sein?
Insbesondere kann die erprobte Sicherheit des Verfahrens, hier u.a. der Umstand, dass die gesetzlichen Vorgaben auf Dauer sicher eingehalten werden, ein Kriterium sein? Oder macht es Sinn, die Ausschreibung auf ein heute schon erprobtes Verfahren wie die Monoverbrennung mit Rückgewinnung von Phosphor aus der Asche zu beschränken?
Können ökologische Kriterien berücksichtigt werden (Transportemissionen, Verwertung der im Verfahren anfallenden Wärme)?
Kann der Gesichtspunkt, dass die Kläranlage durch die zukünftige Entsorgung des Klärschlamm nicht weitergehend belastet werden soll, ein Kriterium sein?
3. Nachdem das Beratungspapier des beauftragten Büros vorliegt, soll die Verwaltung im zweiten Schritt eine Vorlage für die Entscheidung des Ausschusses über die Grundsätze und Eckpunkte der Ausschreibung der zukünftigen Klärschlamm Entsorgung einbringen.

Nach eingehender Diskussion über die beiden Anträge lässt Frau Bühse über den folgenden **Änderungsantrag** abstimmen:

Die Verwaltung wird im ersten Schritt gebeten, kurzfristig ein geeignetes fachkundiges Büro mit der Beratung betreffend die Gestaltung der Ausschreibung der zukünftigen Klärschlammmentsorgung und mit der beratenden Begleitung des Ausschreibungs- und Vergabeverfahrens zu beauftragen.

Die Verwaltung wird beauftragt, vor der Ausschreibung der Klärschlammmentsorgung aufgrund der Klärschlammverordnung zunächst ein Interessenbekundungsverfahren vorzuschalten. Durch ein solches Verfahren erlangt die Stadt Neumünster einen Marktüberblick und kann feststellen, ob es Interessenten für diese Aufgabe gibt und welche Preisvorstellungen der Markt zur Art der Aufgabenerfüllung hat. Die Leistungserfüllung ist ab Klärwerk zu gewährleisten.

Dies ist ein unverbindliches und formloses Verfahren. Nach der Auswertung der Angebote soll über die Einleitung des Vergabeverfahrens (Ausschreibung) entschieden werden.

Beschluss:

Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt den genannten Änderungsantrag mit 9:1:0 Stimmen.

Eng. Entsch. Stelle: Bau- und Vergabeausschuss